

Anhang zum Studienplan für das Masterstudium im Minor Allgemeine Ökologie an der Universität Bern (Anhang SP Master Minor AÖ [Anhang SP Ma Mi AÖ 2005])

Das Forum für Allgemeine Ökologie der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 45 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen in Allgemeiner Ökologie an der Universität Bern vom 18. Mai 2005 (RSL AÖ 2005), Artikel 15 Absatz 2 des Reglements über die Studiengänge und Prüfungen in Allgemeiner Ökologie an der Universität Bern vom 17. Januar 1991 in der Fassung vom 24. Juni 1996 (RSP AÖ 1996) und Artikel 27 des Studienplans für das Masterstudium im Minor Allgemeine Ökologie an der Universität Bern vom 14. Juni 2005 (SP Ma Mi AÖ 2005),

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieser Anhang gilt für Studierende, die am 1. Oktober 2005 ihr Studium der Allgemeinen Ökologie durch den Besuch des Basiskurses in Allgemeiner Ökologie bereits aufgenommen haben.

² Diese Studierenden setzen ihr Studium nach RSP AÖ 1996 fort und schliessen den Kleinen oder Grossen Studiengang in Allgemeiner Ökologie nach RSP AÖ 1996 ab.

³ Wer das Studium nicht bis spätestens 31. August 2008 abgeschlossen hat, studiert nach RSL AÖ 2005 weiter.

Grundsätzliches,
Testatbedingungen

Art. 2 ¹ Die Bestimmungen für die Veranstaltungen und Module des Master Minor AÖ nach RSL AÖ 2005 und SP Ma Mi AÖ 2005 gelten auch für die Studierenden gemäss Artikel 1 Absatz 1, soweit nicht in diesem Anhang Ausnahmen von diesen Bestimmungen formuliert sind.

² Die Testate gemäss Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 5 RSP AÖ 1996 erhält, wer die Leistungskontrollen der betreffenden Veranstaltungen und Module nach den Bestimmungen für den Master Minor AÖ erfolgreich absolviert hat. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2.

II. Anrechnung von Veranstaltungen und Modulen des Master Minor AÖ im Kleinen oder Grossen Studiengang nach RSP AÖ 1996

Studierende mit Blockkurs des Interdisziplinären Seminars in Allgemeiner Ökologie (D1)

Art. 3 Wer den einführenden Blockkurs des Interdisziplinären Seminars in Allgemeiner Ökologie (D1) im Wintersemester 2005/06 belegt oder bereits früher belegt hat, kann anstelle der restlichen Teile des Interdisziplinären Seminars in Allgemeiner Ökologie (D1) und der Interdisziplinären Projektarbeit in Allgemeiner Ökologie (D2) das Modul 3 des Master Minor AÖ im Sommersemester 2006 und Wintersemester 2006/07 oder im Sommersemester 2007 und Wintersemester 2007/08 belegen.

Studierende ohne Blockkurs des Interdisziplinären Seminars in Allgemeiner Ökologie (D1)

Art. 4 Wer den einführenden Blockkurs des Interdisziplinären Seminars in Allgemeiner Ökologie (D1) bis und mit Wintersemester 2005/06 nicht belegt hat, kann anstelle des Interdisziplinären Seminars in Allgemeiner Ökologie (D1) und der Interdisziplinären Projektarbeit in Allgemeiner Ökologie (D2) belegen:

- a das Seminar "Transdisziplinäre Zugänge zur Umweltsituation in einer Region" aus dem Modul 2 des Master Minor AÖ im Studienjahr 2005/06 oder im Studienjahr 2006/07 und
- b das Modul 3 des Master Minor AÖ im Sommersemester 2006 und Wintersemester 2006/07 oder im Sommersemester 2007 und Wintersemester 2007/08.

² Voraussetzung für die Zulassung zum Modul 3 gemäss Buchstabe b ist, dass die Note des schriftlichen Leistungsnachweises, der im Seminars gemäss Buchstabe a erbracht wird (Art. 11 Abs. 1 Bst. b SP Ma Mi AÖ 2005), mindestens 4.0 beträgt.

E-Veranstaltungen

Art. 5 ¹ Die Lehrveranstaltungen "Naturwissenschaftliche Grundlagen der Allgemeinen Ökologie" und "Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen der Allgemeinen Ökologie" aus dem Modul 1 des Master Minor AÖ werden als weitere Lehrveranstaltungen zu allgemein-ökologischen bzw. umweltwissenschaftlichen Themen (Typ E) angerechnet.

² Die Direktorin oder der Direktor der Interfakultären Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) bestimmt, welche Leistungskontrolle die Studierenden nach RSP AÖ 1996 erbringen müssen, damit sie das Testat für diese Veranstaltungen erhalten.

III. Einbezug der Note von Modul 3 in die Noten der Abschlussprüfung des Kleinen oder Grossen Studiengangs nach RSP AÖ 1996

Erlass der mündlichen Prüfung der Abschlussprüfung nach RSP AÖ 1996

Art. 6 ¹ Wer gemäss Artikel 3 oder 4 das Modul 3 erfolgreich abgeschlossen hat, der oder dem wird die mündliche Prüfung der Abschlussprüfung gemäss Artikel 7ff. RSP AÖ 1996 erlassen.

² Die Note von Modul 3 tritt an die Stelle der Note der erlassenen mündlichen Prüfung der Abschlussprüfung gemäss Artikel 7ff. RSP AÖ 1996.

Verzicht auf den Einbezug

Art. 7 Die Studierenden können bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung gemäss Artikel 8 RSP AÖ 1996 erklären, dass sie auf den Einbezug der Note von Modul 3 in die Noten der Abschlussprüfung verzichten und die mündliche Prüfung der Abschlussprüfung ablegen wollen.

Wiederholung

Art. 8 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, muss im Wiederholungsfall sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung der Abschlussprüfung gemäss Artikel 7ff. RSP AÖ 1996 ablegen.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 9 Dieser Anhang tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern, 29. November 2005

Im Namen des Forums für Allgemeine Ökologie

Der Präsident:

Wolfgang Lienemann

